

BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 4. Dezember 2006

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/959/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN –

BESCHLIESSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit dem Königreich Marokko über ein Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen aufzunehmen.
- (2) Im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hat die Kommission gemäß dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen aufzunehmen, ein Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit dem Königreich Marokko (nachstehend „Abkommen“ genannt) ausgehandelt.
- (3) Das Abkommen wurde am 14. Dezember 2005 in Marrakesch paraphiert.
- (4) Vorbehaltlich seines späteren Abschlusses sollte das von der Kommission ausgehandelte Abkommen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten unterzeichnet und vorläufig angewendet werden.
- (5) Es ist notwendig, verfahrenstechnische Regelungen festzulegen für die Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an dem mit Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und dem in Artikel 23 vorgesehenen Streitbeilegungs- und Schiedsverfahren sowie für die Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens, einschließlich der Vorschriften über die Verabschiedung von Schutzmaßnahmen, die Gewährung und den Widerruf von Verkehrsrechten, und für bestimmte Fragen der Flug- und Luftsicherheit –

Artikel 1

Unterzeichnung und vorläufige Anwendung

- (1) Die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (nachfolgend „Abkommen“ genannt) wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die ermächtigt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.
- (3) Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen gemäß Artikel 30 Absatz 1 angewendet.
- (4) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden in dem mit Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten vertreten.
- (2) Der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretende Standpunkt zu einer Änderung der anderen Anhänge des Abkommens als Anhang I (Vereinbarte Dienste und festgelegte Strecken) und Anhang IV (Übergangsbestimmungen) sowie in Angelegenheiten im Rahmen von Artikel 7 oder 8 des Abkommens wird von der Kommission nach Konsultation eines vom Rat eingesetzten besonderen Ausschusses der Vertreter der Mitgliedstaaten festgelegt.

(3) Für andere Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, wird der Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(4) Für andere Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird der zu vertretende Standpunkt auf Vorschlag der Kommission oder der Mitgliedstaaten vom Rat einstimmig festgelegt.

(5) Der Standpunkt der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Ausschuss wird von der Kommission dargelegt, es sei denn, es liegt eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vor; in letztgenanntem Fall wird der Standpunkt vom Vorsitz des Rates oder, falls der Rat dies beschließt, von der Kommission vertreten.

Artikel 3

Streitbeilegung

(1) Die Kommission vertritt die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.

(2) Die Aussetzung, Beschränkung, oder Zurücknahme der Anwendung von nach Artikel 23 Absatz 6 des Abkommens eingeräumten Rechten oder Vorteilen wird auf Vorschlag der Kommission durch Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Alle sonstigen angemessenen Maßnahmen aufgrund von Artikel 23 des Abkommens in Fragen einer Zuständigkeit der Gemeinschaft werden von der Kommission beschlossen, die hierbei von einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

(1) Die Kommission beschließt Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 des Abkommens von sich aus oder auf Ersuchen eines

Mitgliedstaates; sie wird dabei von einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt.

(2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um Durchführung von Schutzmaßnahmen, so legt er mit seinem Ersuchen auch die zur Begründung erforderlichen Informationen vor. Die Kommission befindet über ein derartiges Ersuchen innerhalb eines Monats oder in dringlichen Fällen innerhalb von 10 Werktagen und unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung. Jeder Mitgliedstaat kann binnen 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat kann innerhalb von einem Monat nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5

Unterrichtung der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Entscheidungen bezüglich der Verweigerung, des Widerrufs, der Aussetzung oder Beschränkung der Betriebserlaubnisse eines marokkanischen Luftfahrtunternehmens, die sie aufgrund von Artikel 3 oder 4 des Abkommens getroffen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen aufgrund von Artikel 14 des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen aufgrund von Artikel 15 des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEKKARINEN